

neuen Bewegung angeschlossen, desto beschränkter war die praktische Durchführung der Preszmaßregeln. Nur in den österreichischen Erblanden selbst konnte die Bücherpolizei wirksamer geübt werden. Im Reiche hatte sich die Abwehr nur gegen „Schmachschrift und Gemäld“ gerichtet, während hier gleich im Anfange sich eine totale geistige Bevormundung geltend machte und die Mittel der Abwehr sich rasch zu einer ungemeinen Strenge steigerten. Das erste österreichische Censurgesetz vom 12. März 1523 glaubte noch mit Geldbußen und Strafen „nach Gelegenheit eines Jeden Person“ auskommen zu können; wenig später (1527) bedrohten die Mandate des glaubenseifrigen Ferdinand Verfasser häretischer Schriften auch mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen. Ferdinand nahm in sein Mandat die geistliche Censur des Papstes und die weltliche seines Bruders auf, nur letztere in einer Ausdehnung, wie sie keineswegs in Reichstagsbeschlüssen gegeben war; er verbot alle Schriften Luther's und seiner Anhänger ohne Unterschied, sogar die künftigen; Behörden wie Unterthanen waren gleichmäßig verpflichtet, zur Vertilgung der kezerischen Schriften mitzuwirken; auch letztere durften und sollten solche mit Gewalt wegnehmen.

So sehen wir die weltliche Censur, die Bücherpolizei, in deutschen Landen in wesentlichem Zusammenhange mit der religiösen Bewegung der Geister erwachsen; sie war eine Kezerpolizei. Die verschiedenen Arten der Kezerei durch Schriften erhielten jede ihre verschiedenen Strafen angedroht. Aus dem Mandate Ferdinand's vom Jahr 1527 ist ein Passus beachtenswerth, weil er an ein Factum der neuesten Zeit erinnert. Es hieß u. A. darin: „Welche die ewig rein auserwählte Königin Jungfrauen Mariam verachten, schänden oder schmähen, also daß sie sagen, halten, schreiben oder predigen, sie sei ein Weib, wie ein ander Weib jeso auf Erden ist, gewesen, sie sei eine Todsfünderin, nach der Geburt nicht ein ewig Jungfrau geblieben, nicht ein Gebährerin Gottes, gegen Himmel nicht kommen: die sollen um diß und dergleichen Kezereien und Irrungen an Leib, Leben oder Gutt nach Gelegenheit und Größe der Verschuldung gestraft werden.“

Dieser weltlichen Bücherpolizei, die aber, wie man gesehen, auch die geistliche Sphäre bedeutend in ihren Bereich zog, war die geistliche Bücherpolizei längst vorausgegangen. Der deutsche Geist wies sie stets spröde zurück, früher vielleicht noch ernster als in späterer Zeit. In Böhmen z. B. hatte schon 1409 eine besondere päpstliche Bulle die Ausrottung der Kezereien und die Verfolgung der Schriften Witlef's in's Auge gefaßt. Das Werk war dem Erzbischof von Prag unter Zuziehung von vier Doctoren der Theologie und ebenso vielen der Rechte aufgetragen. Die eingelieferten Bücher sollten auf des Erzbischofs Befehl verbrannt werden, da die graduirten Inquisitoren darin Kezereien und Irrthümer entdeckt haben

wollten. Die Universität protestirte gegen die Verbrennung. Beachtenswerth ist ihre Begründung. Sie hob hervor, daß der Besitz von Büchern überhaupt ein Gegenstand des Civilrechts, nicht aber des Kirchenrechts sei; es sei unvernünftig, Werke über Logik, Philosophie, Moral, Mathematik u. dergl., die mit den Kirchenrechten nichts zu schaffen haben, zu verbrennen; selbst Irrthümer vorausgesetzt, die in den Büchern enthalten sein könnten, dürfe eine Vernichtung derselben nicht stattfinden, weil man sonst auch alle Werke heidnischer Philosophen, deren Lehren mit dem Christenthume oft unvereinbar seien, aus den Schulen entfernen müßte! Auch an den König Wenzel wendete sich die Universität, um die Vollziehung des erzbischöflichen Decrets zu hindern; Markgraf Jobst von Mähren sollte den Streit entscheiden. Zugleich ließ die Universität in Böhmen und Mähren ihre feierliche Verwahrung gegen die Bücherverbrennung öffentlich bekannt machen. Aber der Erzbischof Zbyněkkehrte sich an alles dieses nicht. Am 16. Juli 1410 versammelte er die Prälaten und den Klerus in seinem Hofe auf der Kleinseite, ließ diesen mit Bewaffneten umstellen, die Bücher Witlef's mitten im Hofe aufschichten, und unter lautem Te Deum laudamus und dem Geläute aller Kirchenglocken verbrennen. Gegen Huf und seine Anhänger ward der Bannstrahl geschleudert. König Wenzel gebot nach beiden Seiten Ruhe, verbot den Bannstrahlen Folge zu leisten und befahl die Entschädigung der Eigenthümer der verbrannten Bücher. Jenem literarischen Autodafé der geistlichen Bücherpolizei folgte sogar zwei Jahre später ein Gegenstück in einem von dem königlichen Günstling Woksa von Waldstein im Einverständnisse mit Hieronymus von Prag und andern Magistern als Parodie veranstalteten satyrischen Aufzuge, bei dem zuletzt auf dem Graben der Neustadt päpstliche Bullen unter dem Pranger verbrannt wurden.

Die Maßlosigkeit der einen Seite erzeugt unausbleiblich die Reaction von der andern. So wird es immer sein. Das rechte Maß zu finden, ist schwierig; arbeitet doch die Welt heute noch daran mit theilweise so zweideutigem Erfolge! Dr. L. (Europa.)

#### Breslau.

Der den Buchhandel betreffende Abschnitt des Jahresberichts pro 1854 der hiesigen Handels-Kammer (in Nr. 76 des diesjährigen Börsenblattes mitgetheilt) hat nachstehenden Bescheid des königl. Ministerii für Handel u. s. w. zur Folge gehabt:

„Die Beschwerde der Handels-Kammer über den Vertrieb des Kalenders „der Veteran“ durch königliche Beamte ist zur Kenntniß des Herrn Ministers des Innern gebracht. Der Handels-Kammer wird seiner Zeit weiterer Bescheid zugehen.“

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Petit-Zeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[12103.] Duisburg, 1. October 1855.

P. P.

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen, daß ich bereits im Jahre 1851 an hiesigem Plage eine Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung unter der Firma

**Wilhelm Falk**

begründet habe.

Meinen Bedarf habe ich bis jetzt von Hrn. Lengfeld in Köln bezogen, indes finde ich mich durch fortwährend steigenden Absatz in meinem Geschäft veranlaßt, direct in Leipzig in Verbindung zu treten, und hat Herr G. Brauns in Leipzig die Güte gehabt, sich zur Besorgung meiner Commission bereit zu erklären. Genannter Herr ist stets für mich mit Casse versehen, um Festverlangtes bei Creditverweigerung baar, zu erhöhtem Rabatt, einzulösen zu können.

Duisburg, eine Kreis- und Gerichtsstadt, mit einem blühenden Gymnasium und über 12,000 Einwohnern, bietet mit seiner bedeuten-

den Industrie und Handel wohl ein ergiebiges Feld für den Buchhandel, weshalb diejenigen verehrlichen Verlags-handlungen, die ich speciell um Conto-Eröffnung bitten werde, mir diese gütigst nicht versagen wollen.

Neuigkeiten wolle man mir vorerst unverlangt nicht senden; in Schulz' Adressbuch 1856 werde ich unter meiner Firma die Fächer näher angeben, in denen ich Novitäten unverlangt wünsche, dagegen werden mir Prospective, Wahlzettel, Placate, Verlagskataloge, Anzeigen zum Vertheilen und als Beilage zur hiesigen Zeitung mit meinem Namen sehr willkommen sein.

Inserate für die hier und in der Umgegend